



Finanzdirektion, Postfach 1547, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 3. Oktober 2017 weit
FD FDS 6 / 134 / 94179

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz); Mitbericht des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz) eingeladen. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 4. Juli 2017 die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung dieser Vernehmlassung beauftragt. Gerne nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

Anträge:

1. Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) sei im vorgeschlagenen Sinne zu revidieren.
2. Art. 70 d VStG sei dahingehend abzuändern, dass die neue Regelung auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Art. 23 Abs. 2 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rückerstattungsanträge Anwendung findet.
3. In der Botschaft des Bundesrates ans Eidgenössische Parlament sei explizit festzuhalten, dass die Beurteilung der Kantonalen Steuerverwaltungen, ob die Voraussetzungen von Art. 23 Abs. 2 VStG in einem konkreten Einzelfall erfüllt sind, für die Eidgenössische Steuerverwaltung in dem Sinne verbindlich ist, dass ein Kanton nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch mit einer Kürzungsverfügung rechnen muss.

Begründungen:

Zum Antrag 1:

Nach dem heute geltenden Artikel 23 VStG verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn der oder die Berechtigte die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, gegenüber der zuständigen Steuerbehörde nicht deklariert. Den Entscheid über den Rückerstattungsanspruch trifft gemäss Artikel 52 VStG das zuständige kantonale Verrechnungssteueramt. Die Praxis über die Anwendung von Artikel 23 VStG hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in Kreisschreiben festgehalten. Dabei ging sie ursprünglich davon aus, dass Artikel 23 VStG nicht anzuwenden sei, wenn die Deklaration «versehentlich» unterblieben ist. Das Bundesgericht kam demgegenüber in den Urteilen 2C_95/2011 vom 11. Oktober 2011 und 2C_80/2012 vom 16. Januar 2013 zum Ergebnis, dass Art. 23 VStG für alle Fälle eine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs vorsehe, in welchen die oder der Berechtigte nicht spontan, d.h. von sich aus richtig deklariert. Als Folge dieser Entscheide publizierte die ESTV am 11. März 2014 das stark kritisierte Kreisschreiben Nr. 40.

Die vorliegende Gesetzesänderung beabsichtigt die Rückkehr zur «alten» Praxis, wonach der Rückerstattungsanspruch nicht verwirken soll, falls die Nichtdeklaration bloss aus Versehen bzw. infolge Fahrlässigkeit nicht spontan deklariert wurde.

Auch wenn in Artikel 23 Absatz 2 E-VStG mit dem Begriff der Fahrlässigkeit ein strafrechtlicher Begriff verwendet wird, **erachten wir den vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut als geeignet, um zur «alten» Praxis zurückzukehren.**

Zum Antrag 2:

Nicht zustimmen können wir der vorgeschlagenen Regelung des Übergangsrechts gemäss Artikel 70b VStG.

Wir beantragen, dass die neue Regelung auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Art. 23 Abs. 2 VStG noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rückerstattungsanträge Anwendung findet.

Es ist nicht akzeptabel, dass die in KS 40 festgehaltene bürgerunfreundliche Praxis noch für alle Fälligkeiten bis Ende 2017 angewendet werden muss. Die neue Regelung von Art. 23 E-VStG soll nach unserem Dafürhalten auf alle Fälle zur Anwendung kommen, die noch nicht rechtskräftig erledigt sind. Jede andere Regelung wäre für die Steuerpflichtigen nicht verständlich. Man kann eine als falsch erkannte Praxis nicht gesetzlich korrigieren, gleichzeitig aber laufende Fälle mit Fälligkeiten bis Ende 2017 noch nach der als unhaltbar erkannten Praxis veranlagern.

Zum Antrag 3:

Im erläuternden Bericht vom 28. Juni 2017 führt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) aus, dass eine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs nur noch dann eintrete, wenn ein entsprechendes Strafurteil wegen versuchter vorsätzlicher Steuerhinterziehung vorliege. Anders ausgedrückt wäre ohne Vorliegen eines Strafurteils immer von Fahrlässigkeit auszugehen. **Eine solche Interpretation erachten wir in sachlicher und rechtlicher Hinsicht als falsch bzw. führt in der Praxis zu Ergebnissen, die weder im Interesse der Kantone noch im Interesse der Steuerpflichtigen liegen.**

Bis ein Strafurteil vorliegt, müsste gemäss dem erläuternden Bericht des EFD das Rückerstattungsverfahren und damit zumindest nach allgemeiner Praxis auch das Veranlagungsverfahren sistiert werden, womit sich Letzteres über Jahre verzögern kann. Noch um einiges länger würden Verfahren in Fällen von Steuerbetrug dauern, für welche die ordentlichen kantonalen Strafverfolgungsbehörden zuständig sind. Diese Verzögerungen des Rückerstattungs- und Veranlagungsverfahrens decken sich weder mit dem Interesse der Steuerpflichtigen noch mit demjenigen der Steuerbehörde.

Wäre ein Strafurteil Voraussetzung für die Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs, würden die kantonalen Steuerbehörden wohl nur in krassen Einzelfällen eine versuchte vorsätzliche Steuerhinterziehung zur Anzeige bringen und die Rückerstattung deshalb auch in Fällen gewähren, in denen die Nichtdeklaration nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Zu denken ist dabei beispielsweise an Fälle, in welchen der oder die Steuerpflichtige für Vermögenserträge bei der ESTV vorgängig das Meldeverfahren beansprucht, diese Erträge in der Folge in der Steuererklärung jedoch nicht deklariert. Damit wird die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer beeinträchtigt.

Leitet die für die Rückerstattung zuständige kantonale Steuerbehörde kein Strafverfahren ein, besteht für den Kanton die Gefahr, die zurückerstattete Verrechnungssteuer selber tragen zu müssen. Kommt die ESTV im Rahmen ihrer Oberaufsicht nämlich zum Ergebnis, dass gemäss ihrer Auffassung ein Strafverfahren hätte durchgeführt werden müssen, dann wird sie gegenüber dem Kanton die Verrechnungssteuerrückzahlungen um den entsprechenden Betrag kürzen. Zwar könnte der Kanton in diesen Fällen den zu Unrecht zurückerstatteten Betrag von der Empfängerin oder vom Empfänger zurückfordern. Dieser Rückleistungsanspruch erlischt jedoch gemäss Artikel 58 Absatz 1 VStG nach Ablauf von sechs Monaten seit der entsprechenden Kürzungsverfügung der ESTV. Das würde aber bedeuten, dass der Kanton innerhalb von sechs Monaten ein Strafurteil erwirkt haben müsste, um die Verrechnungssteuer seinerseits von den Steuerpflichtigen zurückzufordern. Dieser Zeitrahmen ist für ein Steuerstrafverfahren unrealistisch. Faktisch würde damit dem Kanton die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Rückforderung der zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer verweigert.

Seite 4/4

Damit der neue Artikel 23 Absatz 2 E-VStG nicht im Sinne des erläuternden Berichts ausgelegt wird, ist in der Botschaft zum Bundesgesetz klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Beurteilung durch das kantonale Verrechnungssteueramt ausreicht und die Kantone nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch mit einer Kürzungsverfügung rechnen müssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle; Aufschaltung im Internet)